

KG Pfäffikon. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Pfäffikon hat ihre Kirchgemeindeordnung am 27. November 2013 einer Teilrevision unterzogen, indem sie Art. 39 änderte. Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

„Art. 39 KGO:

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Der Pfarrer oder die mit der Pfarreileitung beauftragte Person nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

Der Entwurf der neuen Bestimmung wurde durch die Kirchgemeinde Pfäffikon dem Sekretariat des Synodalrates am 29. September 2013 zur Vorprüfung zugestellt und von der juristische Sekretärin auf seine Gesetzesmässigkeit geprüft. An der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2013 stimmten die Stimmberechtigten der Teilrevision zu. Die Kirchgemeinde Pfäffikon ersucht nun mit E-Mail vom 12. Dezember 2013 um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Der revidierte Art. 39 der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 2. Dezember 2009 ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2013 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 2. Dezember 2009 wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Pfäffikon

KG Winterthur. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Winterthur hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen und dabei vorwiegend organisatorische Anpassungen vorgenommen. Der Entwurf für diese Teilrevision wurde dem Sekretariat des Synodalrates durch die Kirchgemeinde Winterthur am 24. Oktober 2013 zur Vorprüfung zugestellt. Die juristische Sekretärin hat die Änderungen auf ihre Gesetzesmässigkeit hin geprüft. Die Stimmberechtigten haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 die Vorlage zur Teilrevision verabschiedet. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 ersucht die Kirchgemeinde Winterthur den Synodalrat nun, um Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung.

Es ist lediglich eine redaktionelle Bemerkung anzubringen:

- Seite 3, Art. 28 Ziff. 1 lit. c) „Pfarreipflegerr“ mit „Pfarreipfleger“ ersetzen.

Im Übrigen sind die Änderungen gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Winterthur in der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Winterthur vom 17. Juni 2005 wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Winterthur.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Merkblatt betreffend Fachlichkeit der RPK Mitglieder in den römisch-katholischen Kirchgemeinden (2. Lesung). Synodenbeschluss vom 5.12.2013

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich hat am 5. Dezember 2013 eine Teilrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 beschlossen. Neu hat der Synodalrat mit der Rekurskommission in einem Merkblatt die Anforderungen an die Fachkunde festzulegen (§ 7 Abs. 5 Finanzreglement). Das vom Synodalrat und der Rekurskommission erstellte Merkblatt lautet wie folgt:

„Merkblatt betreffend Fachlichkeit der RPK-Mitglieder der römisch-katholischen Kirchgemeinden

(Beschlüsse vom 13. Januar 2014/28. November 2013) mit Gültigkeit ab 1. April 2014

1. Allgemeines

Art. 129 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 1. Januar 2006 (KV) verlangt, dass die Finanzhaushalte der Gemeinden und der anderen Organisationen des öffentlichen Rechts durch unabhängige und fachkundige Organe geprüft werden. Die grundlegenden rechtsstaatlichen und haushaltsrechtlichen Prinzipien der Finanzordnung finden dabei auch auf die Römisch-katholische Körperschaft als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts Anwendung, soweit deren Handlungen dem staatlichen oder kommunalen Finanzgebaren wie der Steuererhebung oder der Verwendung öffentlicher Beiträge entsprechen. Die Bestimmung von Art. 129 Abs. 4 KV stellt eine Bestimmung des Organisationsrechts dar und fällt somit in den Autonomiebereich der Römisch-katholischen Körperschaft. Die Körperschaft kann somit in diesem Bereich eigene Bestimmungen erlassen. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, wendet sie das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an (§ 5 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007/KiG) mit der Folge, dass auch die Kirchgemeinden kantonales Recht sinngemäss anzuwenden haben (Art. 58 KO i.V.m. § 17 KiG).

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2013 hat die Synode § 7 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement) revidiert. Neu ist die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes durch eine Person zu leiten, die über die notwendige Fachkunde verfügt. Die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde sind vom Synodalrat gemeinsam mit der Rekurskommission festzulegen.

2. Notwendige Fachkunde

Die notwendige Fachkunde des Leiters oder der Leiterin der finanztechnischen Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes wird vom Synodalrat und der Rekurskommission wie folgt festgelegt:

- Vorliegen einer Ausbildung oder einer angemessenen Weiterbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Finanzen oder Rechnungswesen und Praxiserfahrung sowie
- Bereitschaft zur Weiterbildung im allgemeinen öffentlichen Finanzrecht zur Aneignung der für die Prüfung des Finanzhaushaltes notwendigen Kenntnisse durch den
 - Besuch eines in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt von der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich angebotenen Kurses oder
 - Besuch des vom Gemeindeamt des Kantons Zürich angebotenen Kurses „Grundlagen Gemeindehaushalt“

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Seite 8

Die Kirchgemeinden melden dem Synodalrat und der Rekurskommission nach erfolgter Wahl, welches Mitglied der RPK die Leitung der finanztechnischen Prüfung ausüben wird (inkl. Bezeichnung der Aus- bzw. Weiterbildung und Praxiserfahrung) bzw. ob eine externe Prüfstelle eingesetzt wird. Hierfür ist das entsprechende Formular „Datenblatt Erneuerungswahl“ zu verwenden (siehe unter www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/behoerden/wahlen/rechnungspruefungskommission-rpk).

In Zweifelsfällen kann beim Synodalrat nachgefragt werden. Er entscheidet darüber, ob die bezeichnete Ausbildung und Praxiserfahrung für die Leitung der finanztechnischen Prüfung ausreichend ist.

Auf Gesuch hin kann der Synodalrat das RPK-Mitglied, welches die Leitung der finanztechnischen Prüfung hat, vom Kursbesuch befreien, wenn dieses den Nachweis erbringt, dass es aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bereits über die notwendigen Kenntnisse verfügt. Das entsprechende Gesuchsformular findet sich unter www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/behoerden/wahlen/rechnungspruefungskommission-rpk

3. Fehlen der notwendigen Fachkunde

Erfüllt kein Mitglied der RPK die in diesem Merkblatt gestellten Anforderung an die Fachkunde, so haben die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmendem Beschluss zwingend eine externe Prüfstelle nach den Vorschriften des kantonalen Rechts für die politischen Gemeinden einzusetzen (§ 7 Abs. 5 Finanzreglement i.V.m. § 35 f. Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984/VGH).

Erfolgt bis zum 31. Dezember des Wahljahres keine Beauftragung an eine externe Prüfstelle, trifft der Synodalrat die erforderlichen Anordnungen, welche mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden können.

Nach wie vor steht es einer Kirchgemeinde auch bei Vorliegen der notwendigen Fachkunde frei, eine externe Prüfstelle für die finanztechnische Prüfung zu beauftragen. Die Vorschriften des VGH sind auch hier zu berücksichtigen.

4. Übergangsregelung

Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen (Aus- bzw. Weiterbildung) nach diesem Merkblatt nicht erfüllen, aber mindestens seit 2010 die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich leiten, können bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich bis zum 31. Dezember 2014 eine entsprechende Bewilligung zur weiteren Prüfungsleitung beantragen (siehe Gesuchsformular unter www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/behoerden/wahlen/rechnungspruefungskommission-rpk). Diese Frist ist nicht erstreckbar, weshalb Gesuche, die nach diesem Datum eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden können. Die Bewilligung wird der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller für die Dauer der Ausführung des Amtes, längstens aber bis zum Ablauf der Amtsdauer 2018-2022 erteilt. Die Bewilligung entbindet nicht von der in Ziffer 2 erwähnten Weiterbildung.

5. Empfehlung

Es wird empfohlen, weitere Kurse, welche vom Gemeindeamt angeboten werden und im Zusammenhang mit der Prüfung der Finanzhaushalte von Gemeinden oder Kirchgemeinden stehen, zu besuchen.“

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Seite 9

Der Synodalrat beschliesst:

1. Das vom Synodalrat und der Rekurskommission erstellte Merkblatt betreffend die Fachlichkeit von Mitgliedern der RPK der römisch-katholischen Kirchgemeinden wird genehmigt.
2. Mitteilung an alle Römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich, Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Geschäftsleitung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Seite 10

Kenntnisnahme Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses (RRB) über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11). Übernahme RRB in körperschaftliches Recht

Der Synodalrat hat am 18. März 2013 die unveränderte Übernahme des RRB über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11) in das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft per 1. Juli 2013 beschlossen. Der Regierungsrat hat jedoch seinen eigenen Beschluss nicht zeitgleich aufgehoben, weshalb der Beschluss des Synodalrates bis anhin nicht im Amtsblatt publiziert werden und somit auch nicht in Rechtskraft treten konnte.

Am 11. Dezember 2013 hat der Regierungsrat nun die Aufhebung des erwähnten RRB auf den 1. April 2014 beschlossen und einer Publikation des Synodalratsbeschlusses vom 18. März 2013 steht somit nichts mehr im Wege. Da der Regierungsrat seinen Erlass erst auf den 1. April 2014 aufhebt, rechtfertigt es sich, den Beschluss des Synodalrates vom 18. März 2013 entsprechend anzupassen und als Übernahmedatum des RRB in das körperschaftliche Recht den 1. April 2014 festzulegen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat nimmt von der Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11; als erlassende Behörde tritt der Synodalrat anstelle des Regierungsrates) auf den 1. April 2014 Kenntnis.
2. Ziffer 1 des Dispositives des Synodalratsbeschlusses vom 18. März 2013 wird wie folgt geändert:
3. „Der Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11) wird im Sinne der Erwägungen unverändert auf den 1. April 2014 in das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft übernommen und als erlassende Behörde tritt der Synodalrat anstelle des Regierungsrates.“
4. Veröffentlichung des Synodalratsbeschlusses vom 18. März 2013 mit der erfolgten Anpassung von Ziffer 1 des Dispositives im Amtsblatt.
5. Mitteilung an Staatskanzlei, Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Musteraktenplan für römisch-katholische Kirchgemeinden im Kanton Zürich

Seit Mitte der 1980er Jahre stellt das Staatsarchiv Musteraktenpläne für die verschiedenen Gemeindetypen (politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden) und Zweckverbände zur Verfügung. Diese Aktenpläne bedürfen einer periodischen Überprüfung, um die aktuellen Strukturen und Aufgaben der öffentlichen Organe abbilden zu können. Der Musteraktenplan für die römisch-katholischen Kirchgemeinden wurde einer solchen Überprüfung unterzogen und angepasst. Am 18. Dezember 2013 hat das Staatsarchiv den neuen Musteraktenplan auf seiner Website aufgeschaltet (www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz_in-neres/sta/de/gemeinden/musteraktenplaene.html) und den Synodalrat sowie die Rekurskommission entsprechend informiert.

Gemäss den Ausführungen des Staatsarchivs ist der neue Musteraktenplan aufgaben- und prozessorientiert und entspricht dem aktuellen Stand der Informationsverwaltungswissenschaft. Er ist auch Grundlage für die Steuerung und strukturierte Ablage aller anfallenden Unterlagen. Änderungen in der Organisation einer Kirchgemeinde würden sich so ohne Weiteres in den Aktenplan integrieren lassen.

Weiter weist das Staatsarchiv darauf hin, dass die Kirchgemeinden durch die Publikation des neuen Musteraktenplanes ihr bestehendes Ordnungssystem nicht unmittelbar auf diesen umstellen müssen. Gründe, die für eine Umstellung sprechen würden, seien beispielsweise:

- die Kirchgemeinde hat bis anhin keinen Aktenplan verwendet
- die Kirchgemeinde ist mit dem bisherigen Aktenplan unzufrieden und wünscht sich ein neues Ordnungssystem
- es steht ein Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde an.

Der Synodalrat verzichtet gestützt auf diese Ausführungen, den neuen Musteraktenplan für die römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich als verbindlich zu erklären, sondern er stellt es ihnen frei, ihr bestehendes Ordnungssystem beizubehalten oder auf das neue Ordnungssystem umzustellen. Die Kirchgemeinden werden jedoch gebeten, dem Synodalrat bis zum 28. Februar 2014 schriftlich mitzuteilen, nach welchem System bzw. nach welchem Musteraktenplan sie zukünftig ihre Akten ordnen wollen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei einer Umstellung auf das neue Ordnungssystem, dieses tatsächlich beibehalten werden sollte bzw. eine Rückkehr zum alten System nicht vorgesehen ist.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat nimmt vom neuen Musteraktenplan des Staatsarchivs für die römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich Kenntnis.
2. Die Kirchgemeinden werden gebeten, dem Synodalrat bis 28. Februar 2014 mitzuteilen, welches Ordnungssystem bzw. welchen Musteraktenplan (bisheriger oder neuer) sie zukünftig verwenden.
3. Mitteilung an alle römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Synodalrat. Nothilfe für Syrien. Wintereinbruch um Weihnachten 2013

Durch den Kälteeinbruch und den unerwarteten Schnee, welche kürzlich den Nahen Osten heimgesucht haben, hat sich die Situation in den Flüchtlingscamps in Syrien dramatisch verschlimmert. Viele Flüchtlinge kämpfen bei bitterer Kälte in Zelten ums Überleben. Bessere Unterkünfte werden benötigt, aber auch Decken, warme Kleider, Öfen und Heizmaterial, kurz Basics.

Angesichts dieser durch den heftigen Wintereinbruchs dramatisch verschlechterten Lage, die ohnehin schon katastrophal ist, empfiehlt der Präsident, dem JRS (Jesuit Refugee Service), Flüchtlingsdienst der Jesuiten, einen weiteren Beitrag von CHF 20'000 für die Sofort- und Nothilfearbeit von P. Nawras Sammour SJ zu sprechen.

Der Beschluss wurde an der Synodalratssitzung vom 16. Dezember 2013 spontan gefasst und ist nun formell zuhanden des Protokolls zu bestätigen. Die Auszahlung des Betrages erfolgte am 20. Dezember 2013.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem JRS (Jesuit Refugee Service), Flüchtlingsdienst der Jesuiten, wird für die Sofort- und Nothilfearbeit von P. Nawras Sammour SJ zugunsten der Flüchtlinge in Syrien ein Beitrag von CHF 20'000 gesprochen.
2. Diese Ausgaben gehen zulasten der Kostenstelle 651 (nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat), Rechnung 2013.
3. Mitteilung an Pater Toni Kurmann SJ, Missionsprokurator, Jesuitenmission Schweiz, Hirschengraben 74, 8001 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Generalvikar Dr. Josef Annen, die Kommunikationsbeauftragten Aschi Rutz und Arnold Landtwing sowie an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Katholische Kirche Schweiz. Solidaritätsbeitrag an die RKZ zugunsten der mitfinanzierten schweizerischen Institutionen

Ausgangslage

Schon Ende 2010 war klar, dass sich die finanzielle Situation für die „Mitfinanzierung der gesamtschweizerischen und sprachregionalen Ebene“ verschlechtert hat: Das Fastenopfer hatte rund eine halbe Million Franken weniger Spenden eingenommen als in den Vorjahren und entsprechend stand für gesamtschweizerische und sprachregionale Aufgaben weniger Geld zur Verfügung.

Inzwischen sind sich Bischofskonferenz, RKZ und Fastenopfer nach intensiven Arbeiten einig geworden, das Fastenopfer per Ende 2017 praktisch ganz aus der Mitfinanzierung zu entlassen. Der aktuelle Diskussionsstand innerhalb der RKZ deutet darauf hin, dass viele Mitglieder der RKZ bereit sind, Anstrengungen zu unternehmen, um die der nachfolgenden Berechnung zu Grunde liegende Erhöhung ihrer Beiträge um jährlich 3% bis 2017 realisieren zu können. Die mit dieser Sachlage verbundenen konkreten Auswirkungen auf die für die Mitfinanzierung von Institutionen auf schweizerischer Ebene zur Verfügung stehenden Mittel sehen wie folgt aus:

Jahr	ordentliche RKZ-Beiträge	a.o. RKZ-Beiträge (Auflösung Reserven)	FO-Beiträge	Total
2010	CHF 6'342'000		CHF 2'746'500	CHF 9'088'500
2011	CHF 6'387'885		CHF 2'687'895	CHF 9'075'780
2012	CHF 6'692'500	CHF 416'000	CHF 2'200'000	CHF 9'308'500
2013	CHF 6'895'000	CHF 325'000	CHF 1'900'000	CHF 9'120'000
2014	CHF 7'100'000		CHF 1'600'000	CHF 8'700'000
2015	CHF 7'313'000		CHF 1'300'000	CHF 8'613'000
2016	CHF 7'532'390		CHF 1'000'000	CHF 8'532'390
2017	CHF 7'758'362		CHF 700'000	CHF 8'458'362
2018	CHF 7'991'113		CHF 400'000	CHF 8'391'113

Da der erforderliche Sparbedarf nicht kurzfristig realisiert werden konnte, wurden die Beiträge zunächst 2011 linear um 2% gekürzt. In den Jahren 2012 und 2013 hat die RKZ Reserven in der Höhe von insgesamt CHF 0.74 Millionen aufgelöst. Die Ende 2013 pro 2014 beantragten Beiträge an Institutionen liegen jetzt um rund CHF 750'000 unter den im Jahr 2012 ausgerichteten Beiträgen:

Sparmassnahmen 2011-2014	Beiträge	Massnahmen
Vorgesehene Beiträge 2011	CHF 9'261'000	
Effektive Beiträge 2011	CHF 9'075'780	2% lineare Kürzung
Effektive Beiträge 2012	CHF 9'308'500	Einleitung Sparprogramm, flankierend Auflösung von Reserven in der Höhe von CHF 416'000
Effektive Beiträge 2013	CHF 9'120'000	Umsetzung Sparprogramm I, flankierend Auflösung von Reserven in der Höhe von CHF 325'000
Beantragte Beiträge 2014	CHF 8'550'000	Umsetzung Sparprogramm II ohne flankierende Massnahmen
Einsparung im Vergleich zu 2012	CHF 758'500	= 8.1%

In einem von der Schweizer Bischofskonferenz, der RKZ und dem Fastenopfer mitgetragenen „Aufruf zu mehr Solidarität, Zusammenarbeit und haushälterischem Mitteleinsatz“ Ende 2010

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

beschloss die Paritätische Planungs- und Finanzkommission, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften während 3 Jahren (2011, 2012, 2013) um ausserordentliche Solidaritätsleistungen im Umfang von 2% ihres Ertragsüberschusses zu ersuchen. Die entsprechenden Solidaritätsaufrufe 2011-2013 erbrachten bis heute (17.12.2013) eine Summe von total CHF 498'956; 2011: 203'340, davon aus Zürich CHF 41'500; 2012: 186'894, davon aus Zürich CHF 41'000; 2013: 108'722 (davon von der RKZ an das Fundraising-Projekt von Pro Filia Schweiz ausbezahlt: CHF 15'000). Diese Mittel können für Institutionen bereit gestellt werden, die aufgrund der Beitragskürzungen in eine schwierige Situation geraten sind und mehr Zeit für die Gestaltung des Übergangs benötigen oder die soziale Härtefälle bewältigen müssen (z.B. bei Entlassungen von Mitarbeitenden wenige Jahre vor Erreichung des Pensionsalters). Allerdings dürfen diese zusätzlichen Mittel nicht zur Verzögerung unabwendbarer Entscheide eingesetzt werden.

Beurteilung des Sachverhaltes

Wird in Betracht gezogen, dass rund 80% der an die mitfinanzierten Institutionen ausgerichteten Beiträge den Personalaufwand betreffen, ist die Situation als äusserst schwierig einzustufen.

Mit Blick auf den Kanton Zürich erscheint es bei einer sorgfältigen wie realistischen Abwägung der gesamtkirchenpolitischen Lage im Allgemeinen und der kirchenfinanzpolitischen Situation im Besonderen nicht sinnvoll, den hier zur Diskussion stehenden Aufruf an alle Kirchgemeinden weiterzuleiten. Hingegen erscheint es gegenüber den auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene tätigen Institutionen und namentlich gegenüber den dort engagierten Frauen und Männern angesichts der robusten Finanzlage und des wiederum komfortablen Rechnungsabschlusses 2012 der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich geboten und angemessen, einen Solidaritätsbeitrag zugunsten der Mitfinanzierung zu leisten. Die Rechnung 2012 hat mit einem Überschuss von rund CHF 4'453'923 abgeschlossen, 2 % davon sind rund CHF 89'000.

Allerdings gilt es bei der Festlegung des Beitrags zu berücksichtigen, dass der Synodalrat im Jahr 2013 bereits Beiträge im Umfang von CHF 35'000 gesprochen hat, die schweizerischen Institutionen zugute kommen und daher das Mitfinanzierungssystem gezielt und direkt entlasten: CHF 20'000 an das Projekt „jubla bewegt“ und CHF 15'000 an ein wissenschaftliches Begleitprojekt des SPI. Und innerhalb des Voranschlags sind die CHF 30'000 zugunsten der Kommunikationskampagne Berufungspastoral zu erwähnen.

Kommt hinzu, dass der Synodalrat CHF 70'000 für die Nothilfe auf den Philippinen infolge der katastrophalen Verwüstungen durch den Taifun „Haiyan“ und CHF 20'000 für die Soforthilfe in Syrien infolge des heftigen Wintereinbruchs gesprochen hat.

Mit diesen wichtigen Entscheidungen hat der Synodalrat in Ausübung seiner Spruchkompetenzen für nicht budgetierte Beiträge auch eine (kirchen-)politische, klar diakonische Gewichtung vorgenommen, was u.a. bedeuten muss, dass nicht alle anstehenden Anliegen um finanzielle Unterstützung im gewünschten Ausmass berücksichtigt werden können.

Bis heute (Mitte Dezember 2013) sind aufgrund des Aufrufes rund CHF 108'722 eingegangen bzw. zugesichert. Mit einem Beitrag von CHF 41'278 kann der Synodalrat das Solidaritätsergebnis auf doch schöne CHF 150'000 aufrunden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Seite 15

Der Synodalrat beschliesst:

1. Vom Aufruf der Paritätischen Planungs- und Finanzierungskommission SBK – FO/RKZ von Ende 2010 für die Jahre 2011, 2012 und 2013 wird besorgt und im Grundsatz zustimmend Kenntnis genommen.
2. Angesichts der robusten Finanzlage und des komfortablen Rechnungsabschlusses 2012 der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich wird rund ein Prozent des Einnahmenüberschusses, d.h. CHF 41'278, letztmalig als Sonderbeitrag bzw. Zeichen der Solidarität zugunsten der Mitfinanzierung der gesamtschweizerischen und sprachregionalen Ebene der Katholischen Kirche ausgerichtet.
3. Diese Ausgabe geht zulasten der Kostenstelle 610 (RKZ) und wird im Zuge der Rechnungslegung 2013 begründet. Gleichzeitig wird diese Ausgabe unter der Kostenstelle 651 (nichtbudgetierte einmalige Beiträge Synodalrat) pro memoria aufgeführt.
4. Mitteilung an die RKZ, den Synodalrat, den Generalvikar, die Synode, die Kommunikationsstelle und in geeigneter Weise an die Kirchgemeinden (z.B. Infoblatt, *forum*).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Seite 16

Aufnahme der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich in die Gesetzessammlung

Vor der Neuregelung des Verhältnisses Kirche und Staat wurden die Bestimmungen der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft im Kanton Zürich weder im Amtsblatt publiziert, noch in die Gesetzessammlung aufgenommen. Im Nachgang zur Neuregelung zwischen Kirche und Staat werden künftig alle Erlasse, welche Rechtswirkungen auf eine Vielzahl von Adressaten entfalten, publiziert und in die Gesetzessammlung aufgenommen. Gemäss Information von Herrn lic.iur. Jürg Frehner, der in dieser Angelegenheit zuständige juristische Sekretär im Rechtsdienst der Staatskanzlei Zürich, ist lediglich die Aufnahme in die Gesetzessammlung erforderlich, eine Publikation im Amtsblatt ist nicht mehr nötig. In einem ersten Schritt ist zunächst nur der allgemeine Teil der Anstellungsordnung in die Gesetzessammlung aufzunehmen (Kapitel 3.1 des Personalhandbuchs der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich). In welchem Umfang die Publikation der Berufsbezogenen Bestimmungen (§ 3 AO), welche vom Synodalrat erlassen werden, angezeigt ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die allgemeinen Bestimmungen der Anstellungsordnung werden in die Gesetzessammlung aufgenommen.
2. Mit dem Vollzug wird die juristische Sekretärin des Synodalrats beauftragt.
3. Mitteilung an Herrn lic.iur. Jürg Frehner, Staatskanzlei Zürich, die juristische Sekretärin des Synodalrats, den Präsidenten der Rekurskommission.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Buchförderung. Gesuch um einen Beitrag an die Publikation des Foto / Textbüchleins „Hintergedanken zu Vordergründigem“ von Eva-Maria Zwyer

2009 hat Eva-Maria Zwyer ein erstes Foto/Text-Büchlein veröffentlicht. Es enthält spirituelle Texte und Meditationen. Die positiven Echos ermutigten sie, eine zweite Publikation anhand zu nehmen. Das Anliegen der Autorin ist es, die Leser und Leserinnen zum Nach- und Weiterdenken anzuregen und zu motivieren, selber einen „zweiten Blick hinter die Dinge“ zu wagen und so auf die tieferen Zusammenhänge zu stossen.

Publiziert wird das Büchlein vom Kunstverlag Fink. Der Verlag verlangt dafür von der Autorin einen Druckkostenbeitrag von CHF 5000. Es ist wohl kaum möglich, den ganzen Betrag durch den Verkauf der Büchlein wieder einzuspielen. An den Synodalrat ergeht daher das Gesuch um einen Publikationsbeitrag.

Eva-Maria Zwyer ist Religionspädagogin und Seelsorgerin und war 15 Jahre als solche in der Pfarrei Hinwil tätig. Seit ihrer Pensionierung hilft sie noch manchmal in der Seelsorge der Pfarrei Rüti aus. Die Ressortleiterin empfiehlt einen einmaligen Beitrag von CHF 2'500. Die Reihe sollte damit abgeschlossen sein. Der Beitrag ist letztmalig.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die Publikation des Foto/Text-Büchleins „Hintergedanken zu Vordergründigem“ von Eva-Maria Zwyer wird mit einem einmaligen Beitrag von CHF 2'500 unterstützt.
2. Der Betrag geht zulasten von Konto 542, Buchförderung, Rechnung 2013.
3. Es wird um Überlassung von 3 Belegexemplaren gebeten.
4. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
5. Mitteilung an Eva-Maria Zwyer, Neuhusstr. 2, 8630 Rüti, Synodalrätin Angelica Venzin, Ressort Bildung und Medien, Dr. Daniel Kosch, Moderator Fachkommission Buchförderung, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

KG Kloten. Energetische Gesamtanierung Kirche Christ König und St. Franziskus Kapelle in Kloten Baubeitragsgesuch

Bereits am 21. Dezember 2011 fand in Kloten eine Besprechung zwischen dem Liegenschaftsverwalter Leo Dal Din und den Bauausschuss-Mitgliedern Zeno Cavigelli und Bernhard Haus betreffend der energetischen Sanierung und dem möglichen Vorgehen statt. In den folgenden Monaten kam es zu weiteren beratenden Gesprächen, aus welchen hervorging, dass in einem ersten Schritt die Schwachstellen in der Gebäudehülle ermittelt und behoben werden sollten.

Die Kirchgemeinde entschied als erstes die Haupteingangstüre zu ersetzen. Das wurde noch Ende 2012 umgesetzt. Anschliessend wurde das weitere Vorgehen geplant und an mehreren Kirchgemeindeversammlungen wurden schlussendlich die verschiedenen Sanierungsschritte wie folgt besprochen und beschlossen:

- Türenersatz der 4 Nebeneingänge der Kirche Christ König und der St. Franziskuskapelle
- Türenersatz des Zentrum-/Saaleingangs
- Heizungs- und Lüftungssanierung
- Erneuerung der Fenster-Oberlichtfront in der Nebenkirche
- Sanierung des Kirchenvorplatzes

Während der Planungsphase wurde der Bauausschuss am 3. April 2013 schriftlich über den ganzen Umfang des Bauprojekts informiert. Mit Schreiben vom 28. August 2013 reichte die Kirchgemeinde Kloten dann ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die gesamten Sanierungsarbeiten ein. Die Arbeiten wurden an mehrere Unternehmen vergeben, wobei der Gutsverwalter der Kirchgemeinde die Federführung hat.

Die Kosten setzen sich zusammen aus dem Kostenvoranschlag der Martin Bachmann Metallbau AG (Ersatz aller Türen) vom 2. April 2013 und den Kosten für die Zylinderschlösser der Firma Schlüssel Widmer AG von insgesamt rund CHF 122'000.—. Für die Lüftungs- und Heizungssanierung veranschlagt die Firma GLP Architekten CHF 400'000.—. Für die Sanierung der Fenster-Oberlichtfront werden von der Kläusler Fensterfabrik AG rund CHF 20'000.— veranschlagt. Die Gesamtkosten für den Ersatz der Haupteingangstüre von CHF 34'727.35 und für die Sanierung des Kirchenplatzes von CHF 17'200.15 wurden bereits beglichen.

Da in Etappen gearbeitet wird, zieht sich das ganze Projekt über einen längeren Zeitpunkt hin. Begonnen wurde Ende 2012 und Anfang 2014 sollten sämtliche Arbeiten abgeschlossen sein.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. div. Abrechnungen Haupteingangstüre	CHF	34'727.35
Gesamtkosten gem. div. Abrechnungen Kirchenplatz	<u>CHF</u>	<u>17'200.15</u>
Total abgeschlossene und abgerechnete Arbeiten	CHF	51'927.50
Kosten gem. Kostenvoranschlag Nebeneingänge/Saaleingang	CHF	122'000.—
Kosten gem. Kostenvoranschlag Heizungs-/Lüftungssanierung	CHF	400'000.—
Kosten gem. Kostenvoranschlag Fenster-Oberlichtfront	CHF	20'000.—
Reserve Unvorhergesehenes	<u>CHF</u>	<u>40'000.—</u>
ohne weitere Abzüge	CHF	633'927.50
		=====

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat der Kirchgemeinde den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Er begrüsst grundsätzlich die energetischen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Massnahmen und hält das schrittweise Vorgehen der Kirchenpflege für sachgerecht und angemessen. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 19'018.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Kloten betreffend energetische Gesamtanierung Kirche Christ König und St. Franziskuskapelle in Kloten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 28. August 2013 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 19'018.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Seite 27

KG Regensdorf. Foyer-Erweiterung / Büroerneuerung / Renovation Atrium St. Mauritius in Regensdorf. Baubetragsgesuch

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 reichte die Kirchgemeinde Regensdorf ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Foyer-Erweiterung, die Büroerneuerung und die Renovation des Atriums in Regensdorf ein.

Vor 40 Jahren bestand die Kirche aus einem Saal und einer Pfarrwohnung. In den 1980er Jahren wurde die Pfarrwohnung in Büroräumlichkeiten umfunktioniert und es entstand das Pfarreizentrum.

Die Funktionalität der Büros und des Sekretariats in den ehemaligen Wohnräumen war unvorteilhaft sowohl für die Angestellten als auch für Besucher. Deshalb soll das Sekretariat nun in zeitgemässe und freundliche Räumlichkeiten umgewandelt werden, welche offener und leichter zu finden sind.

Hinsichtlich der Hygiene und Sicherheit ist es ausserdem nötig geworden die Küche (Office) entsprechend den heutigen Auflagen anzupassen

Die Kosten gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Wanner & Fankhauser vom 4. Mai und 18. Dezember 2012 (Brandschutz-/Fluchtwegaufgaben) werden mit Total CHF 1'308'000.— veranschlagt. Sollten die Kosten für die Vorprojektierung nicht in der Bauabrechnung enthalten sein, werden diese zusätzlich angerechnet. Die Kirchgemeindeversammlung hat am 15. Mai 2012 über das Bauvorhaben abgestimmt. Damals waren die Brandschutzauflagen noch nicht bekannt. Die Arbeiten wurden 2013 durchgeführt. Die Einweihung soll am 21. September 2014 stattfinden.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Kostenvoranschlag vom 4.5.12/18.12.12	CHF	1'308'000.—
abzüglich		
BKP 901 Büromöbel	- CHF	30'000.—
BKP902 Restaurantbestuhlung	- CHF	40'000.—
Subvention Brandschutz gem. Verfügung vom 18.12.12	- CHF	90'000.—
ohne weitere Abzüge	CHF	1'148'000.—
	=====	

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 5 % oder rund CHF 57'400.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Regensdorf betreffend Foyer-Erweiterung, Büroerneuerung und Renovation des Atriums in Regensdorf wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 16. Oktober 2013 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 57'400.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

KG Wallisellen. Neue Orgel und Innensanierung Kirche St. Antonius in Wallisellen. Baubeitragsgesuch / Bauabrechnung

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 reichte die Kirchgemeinde Wallisellen gleichzeitig ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Neue Orgel und die Innensanierung der Kirche St. Antonie in Wallisellen und die definitive Bauabrechnung ein.

Laut Schreiben der Kirchgemeinde kam es noch während der Planungsphase zu Missverständnissen betreffend Eingabefristen von Gesuch und Unterlagen. Die heutigen Verantwortlichen der Kirchenpflege konnten im Gespräch glaubhaft darlegen, dass ihre Vorgänger offenbar am Telefon falsche Auskünfte erhalten oder sie falsch verstanden haben. Aus diesem Grund erfolgte das Baubeitragsgesuch verspätet. Diese Fehler liegen schon mehrere Jahre zurück und können nicht mehr rekonstruiert werden. Deshalb beantragt der Bauausschuss dem Synodalrat eine kulante Abwicklung des Geschäfts.

Der Entscheid des Einbaus einer neuen Orgel und der damit verbundenen Innensanierung der Kirche St. Antonius wird auch sachlich unterstützt.

Die alte aus 22 Registern bestehende Orgel aus dem Jahr 1960 stand einer Generalrevision bevor, welche laut verschiedenen Abklärungen und Expertisen unverhältnismässig geworden wäre. Daher entschied sich die Kirchgemeinde an Ihrer Versammlung vom 26. November 2009 für den Einbau einer neuen Orgel, inklusive Anpassungs- und Sanierungsarbeiten.

Nachdem die alte Orgel im Sommer 2011 demontiert worden war, wurde der Kircheninnenraum samt Sakristei neu gestrichen. Sowohl die Holzdecke als auch die Tonplatten des gesamten Bodens wurden gereinigt und die Kirchenbänke wurden demontiert, aufgefrischt oder repariert und wieder eingebaut. Zudem wurde die Beleuchtung saniert und ein Deckensegel eingebaut. Diese Arbeiten fanden zwischen September und November 2011 statt.

Im Januar 2012 konnte die Firma Kuhn AG aus Männedorf mit dem Einbau der neuen Orgel, beginnen. Die Arbeiten konnten planmässig ausgeführt und umgesetzt werden, so dass am Palmsonntag 2012 mit Weihbischof Eleganti eine feierliche Einweihung in der St. Antonius Kirche durchgeführt wurde. Seither wird die Orgel bespielt und erhält viel Lob.

Die Bauabrechnung des Architekturbüros Meierpartner Architekten ETH SIA AG vom 30. Juli 2012 weist effektive Kosten in Höhe von CHF 1'298'049.65 auf. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung am 22. Oktober 2012 geprüft und abgenommen, die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgte am 22. November 2012.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 30.07.12	CHF 1'298'049.65
Weitere Kosten gem. Aufstellung vom 01.09.12	CHF 47'182.70
	<u>CHF 1'345'232.40</u>
abzüglich	
Sitzungsgelder Orgelkommission	- CHF 36'660.—
Übrige Aufwendungen Orgelkommission	- CHF 2'450.70
Rückstellungen für Nachzügler-Rechnungen	- <u>CHF 2'000.—</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF 1'304'121.70
	=====

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Wallisellen wies in den Jahren 2008 – 2012 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12 % aus und lag damit 0.17 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.17 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 39'123.65.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Wallisellen betreffend Neue Orgel und Innensanierung der Kirche St. Antonius in Wallisellen wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 39'123.65 festgelegt. Die Auszahlung erfolgt zulasten der Rechnung 2013.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 13. Januar 2014

KG Wetzikon. Restaurierung Kirche St. Franziskus in Wetzikon. 1. Akontozahlungsgesuch

Mit Beschluss vom 10. Juni 2013 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Wetzikon den reglementgemässen Baubeitrag für die Restaurierung der Kirche St. Franziskus in Wetzikon zugesichert.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle zusammen mit einem Akontozahlungsgesuch ein. Die getätigten Ausgaben 2013 belaufen sich auf über CHF 440'000.—.

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 566'300.—.

Unter Berücksichtigung der bisher angefallenen Kosten könnte der Kirchgemeinde Wetzikon eine Akontozahlung in Höhe von CHF 377'500.— ausgerichtet werden. Mit Rücksicht auf den im Voranschlag 2013 eingestellten Betrag für Baukostenbeiträge wird das Akonto auf CHF 100'000.— begrenzt.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Wetzikon um eine Akontozahlung an die Restaurierung der Kirche St. Franziskus in Wetzikon wird entsprochen.
2. Der Betrag wird auf CHF 100'000.— festgelegt. Die Auszahlung erfolgt zulasten der Rechnung 2013.
3. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzen des Synodalrats.